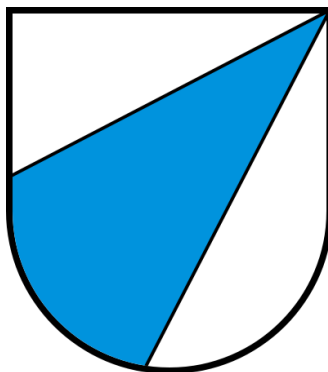


Wasserreglement

vom 21. Juni 2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Zweck und Personenbezeichnung	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Rechtsform und Aufsicht.....	4
§ 4	Technische Vorschriften	5
§ 5	Aufgaben der Wasserversorgung	5
§ 6	Anlagen	5
§ 7	Wasserbeschaffung	5
§ 8	Schutzzonen.....	5
§ 9	Projekt- und Kreditbewilligung	5
§ 10	Finanzierung.....	5
2.	Öffentliches Leitungsnetz	6
§ 11	Definition	6
§ 12	Erstellung, Eigentum, Unterhalt	6
§ 13	Schutz der öffentlichen Leitungen.....	6
§ 14	Durchleitungsrechte.....	6
§ 15	Erweiterungen	6
§ 16	Vorzeitige Erschliessung	7
§ 17	Anschluss an privat erstellte Leitung.....	7
§ 18	Löscheinrichtungen, Sprinkleranlagen, Grossverbraucher	7
3.	Privates Leitungsnetz	8
§ 19	Definition	8
§ 20	Erstellung	8
§ 21	Bestehende Leitungen.....	9
§ 22	Kostentragung, Eigentum	9
§ 23	Unterhalt.....	9
§ 24	Schieber, Schiebertafeln.....	10
§ 25	Stilllegung von privaten Leitungen, Nullverbrauch	10
§ 26	Erdung.....	10
§ 27	Haftung.....	10
4.	Hausinstallationen	10
§ 28	Definition	10
§ 29	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser.....	11
§ 30	Kostentragung	11
§ 31	Einbau	11
§ 32	Ausführung	11
§ 33	Betrieb und Unterhalt.....	12
§ 34	Betriebskontrollen, Zählerablesung.....	12

5.	Wasserzähler	12
§ 35	Einbau	12
§ 36	Wasserzähler für besondere Zwecke	13
§ 37	Ablesung	13
§ 38	Schäden; Behebung	13
§ 39	Revision.....	14
§ 40	Defekter Zähler; Verrechnung des Wasserverbrauchs.....	14
6.	Bezugsverhältnis zwischen Kunden und WV	14
§ 41	Anschlusspflicht.....	14
§ 42	Meldepflicht und Handänderungen	14
§ 43	Lieferungsverträge.....	14
§ 44	Wasserverlust.....	14
§ 45	Unberechtigter Wasserbezug	15
§ 46	Besonderer Wasserbezug	15
§ 47	Wasserbeschaffenheit	15
§ 48	Wasserverwendung	15
§ 49	Betriebseinschränkungen und Liefersperre.....	15
§ 50	Verbot der Wasserabgabe	16
7.	Bewilligungsverfahren.....	16
§ 51	Anschlussgesuche.....	16
§ 52	Planunterlagen	17
§ 53	Anschlussbewilligung.....	17
8.	Rechtsschutz und Vollzug.....	17
§ 54	Rechtsschutz, Vollstreckung.....	17
§ 55	Strafbestimmungen.....	18
9.	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	18
§ 56	Inkrafttreten	18
§ 57	Übergangsbestimmungen.....	18

Die Einwohnergemeindeversammlung,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978¹ und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993²,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Personenbezeichnung

Zweck ¹ Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb sowie Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Beinwil am See (im Folgenden Gemeinde genannt) und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Beinwil am See und ihrer Organe (nachstehend Wasserversorgung [WV] genannt) und den Wasserbezüglern (nachstehend Kunden genannt).

Personenbezeichnung ² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

Geltungsbereich ¹ Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) und des Kantonalen Laboratoriums gehen vor.

§ 3 Rechtsform und Aufsicht

Rechtsform WV ¹ Die WV ist eine unselbständige, öffentliche Anstalt der Gemeinde mit eigener Rechnungsführung, die unter der Aufsicht und der Verantwortung des Gemeinderats steht und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben wird. Falls die Aufgaben der WV an eine Drittunternehmung übertragen worden sind, versteht man nachfolgend unter WV sowohl die Wasserversorgung als auch die Drittunternehmung mit ihrem Personal.

Aufsicht ² Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV der Technischen Kommission oder einer anderen dafür geeigneten öffentlichen-rechtlichen oder privaten Organisation übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Ein Mitglied des Gemeinderats gehört der Technischen Kommission von Amtes wegen an.

Brunnenmeister ³ Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen bezeichnet der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter, deren Funktionen auch einer dafür geeigneten Organisation übertragen werden kann. Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) geregelt.

¹ SAR 171.100

² SAR 713.100

§ 4 Technische Vorschriften

Technische Vorschriften

¹ Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderats keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie für die Erstellung der Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (im folgenden SVGW genannt) sowie die Technischen Vorschriften für das Wiedereinfüllen von Gräben in Gemeindestrassen (Merkblatt der Bauverwaltung) als Richtlinien.

§ 5 Aufgaben der Wasserversorgung

Aufgabe WV

¹ Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

² Der Ausbau der Wasserversorgung hat nach Massgabe der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und in Abstimmung mit der Erschliessungsplanung zu erfolgen.

§ 6 Anlagen

Anlagen

¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das öffentliche Leitungsnetz, Hydranten, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen. Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 7 Wasserbeschaffung

Wasserbeschaffung

¹ Das Wasser wird, soweit möglich, aus eigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit anderen Gemeinden sowie mit Dritten abzuschliessen. Er ist ferner berechtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb der Abgabenregelung abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen. Allfällige damit verbundene Investitionskredite bewilligt die Gemeindeversammlung.

§ 8 Schutzzonen

Schutzzonen

¹ Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

§ 9 Projekt- und Kreditbewilligung

Projekt- und Kreditbewilligung

¹ Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Änderung und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

§ 10 Finanzierung

Finanzierung

¹ Die Finanzierung ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Beinwil am See geregelt.

2. Öffentliches Leitungsnetz

§ 11 Definition

*Öffentliches
Leitungsnetz*

¹Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Transport- Haupt-, und Versorgungsleitungen sowie Hydrantenzuleitungen.

Hauptleitungen

² Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, von denen aus das private Leitungsnetz sowie die Hydranten angespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WV gemäss Erschliessungsprogramm resp. nach Massgabe der baulichen Entwicklung erstellt.

§ 12 Erstellung, Eigentum, Unterhalt

*Erstellung,
Eigentum,
Unterhalt*

¹ Alle öffentlichen Leitungen sind unabhängig von der Finanzierung im Eigentum der WV. Sie werden von der WV erstellt und unterhalten.

² Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

³ Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

⁴ Die WV bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der öffentlichen Leitungen und entscheidet über den Bau der Leitungen, das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten.

§ 13 Schutz der öffentlichen Leitungen

*Schutz öffentlicher
Leitungen*

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

§ 14 Durchleitungsrechte

Durchleitungsrechte

¹ Die Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen der WV und dem Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht gelten machen.

§ 15 Erweiterungen

Erweiterungen

¹ Die Erweiterung des öffentlichen Leitungsnetzes innerhalb der Bauzonen erfolgt durch die WV nach Massgabe der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und des Erschliessungsprogramms.

² Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der WV nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt.

§ 16 Vorzeitige Erschliessung

Vorzeitige Erschliessung

¹ Die Grundeigentümer haben die Möglichkeit, eine Erschliessung mit Wasser zu beschleunigen, indem sie der Gemeinde sämtliche Erschliessungskosten zinslos vorschüssen (§ 36 BauG), oder bei Vorhandensein eines entsprechenden Sondernutzungsplans die Erschliessungsanlagen selber bauen und auch vorfinanzieren (§ 37 BauG und gemäss Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Beinwil am See).

§ 17 Anschluss an privat erstellte Leitung

Anschluss an private Leitung

¹ Eigentümer von Grundstücken, die im Einzugsgebiet der durch andere Grundeigentümer erstellten Leitungen liegen, sind zur Mitbenutzung berechtigt. Über die Ausgestaltung des Anspruchs auf Mitbenutzung entscheidet der Gemeinderat.

² Auf Begehren der Grundeigentümer setzt die Schätzungskommission die Höhe der vorläufigen Kostenbeteiligung bis zur Übernahme der Leitung durch die Gemeinde fest.

§ 18 Löscheinrichtungen, Sprinkleranlagen, Grossverbraucher

Löscheinrichtungen

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch Funktionäre der Wehrdienste oder der WV. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf eine Bewilligung der WV. Der Wasserbezug erfolgt nur über Wasserzähler, die von der WV abgegeben werden. Der Benutzer haftet für allfällige Schäden an Wasserzählern, Hydranten, Leitungsnetz, Sach- und Personenschäden etc. Nicht Bewilligte Bezüge werden gemäss dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Beinwil am See in Rechnung gestellt.

² Die WV ist nach Rücksprache mit dem jeweiligen Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf private Grundstücke aufzustellen. Eine allfällige Entschädigung, wegen der Duldungspflicht, richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung. Die Hydranten, Schieber und Schiebertafeln sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit gut sichtbar und ungehindert zugänglich sein. Die WV ist berechtigt, nach vorheriger Mitteilung, Behinderungen jeglicher Art auf Kosten des Grundeigentümers zu entfernen.

³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der angeschlossenen Hydranten bemessen wird (Hydranten Entschädigung). (gemäss Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Beinwil am See).

Grossverbraucher

⁴ Muss zur Gewährleistung einer einwandfreien und genügenden Wasserlieferung an Grossverbraucher, d.h. für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Löscheinrichtungen und dergleichen, das bestehende öffentliche Leitungsnetz erweitert oder Neuanlagen überdimensional erstellt werden, gehen die gesamten Erweiterungskosten oder die gesamten Mehrkosten für die Erstellung der überdimensionalen öffentlichen Leitung zu Lasten des Verursachers.

<i>Sprinkleranlagen</i>	⁵ Genügen für Sprinkleranlagen die Leistungsfähigkeit oder Druckverhältnisse vom Versorgungsnetz nicht, muss eine betriebseigene, kombinierte oder unabhängige Wasserversorgung auf Kosten des Eigentümers installiert werden. (Druckpumpen, Wassertank für Sprinkleranlagen etc.)
<i>Hydrantenbeitrag</i>	⁶ Die Einwohnergemeinde bezahlt an die WV für Verzinsung, Amortisation, Betrieb und Unterhalt der Einrichtungen für den Brandschutz einen jährlichen Hydrantenbeitrag (gemäss Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Beinwil am See).

3. Privates Leitungsnetz

§ 19 Definition

<i>Privates Leitungsnetz</i>	¹ Das private Leitungsnetz umfasst neben der Feinerschliessung die Hausanschlussleitungen.
<i>- Hausanschluss</i>	² Die Hausanschlussleitung führt von der öffentlichen Leitung über die Abzweigarmatur und den Absperrschieber bis und mit dem Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes. Diese ist und bleibt im Eigentum des Grundeigentümers, ausser dem Wasserzähler, dieser ist im Eigentum der WV.

§ 20 Erstellung

<i>Erstellung</i>	¹ Die WV bestimmt das Leitungsmaterial, die Linienführung sowie die Gebäudeeintrittsstelle der Hausanschlussleitung. Die Mauerdurchführung wird bei Baubeginn durch die WV abgegeben und muss auch eingebaut werden.
<i>- Überwachung</i>	² Die WV erstellt die Hausanschlussleitung und überwacht die notwendigen Bauarbeiten.
<i>- Beanspruchung fremden Grundeigentums</i>	³ Jedes Gebäude wird für sich ohne Benützung von fremdem Grundeigentum angeschlossen. Wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der vor Beginn der Leitungsverlegung der WV vorzulegen ist.
<i>- Abstellschieber</i>	⁴ Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Abstellschieber auf Kosten des Eigentümers einzubauen (Neubauten, Umbauten, Strassensanierungen etc.). Das Leitungsmaterial und Dimensionierung der Leitung werden durch die WV bestimmt.
<i>- Erweiterung Hauptwassernetz</i>	⁵ Die WV, behält sich vor, anstelle einer längeren Hauszuleitung das Hauptwassernetz zu erweitern. Dabei sind vom Abonnenten die gleichen Entschädigungen (Erstellungskosten) zu leisten, wie sie für eine längere Hauszuleitung hätten erbracht werden müssen.
<i>- Zuleitungen, Frosttiefe</i>	⁶ Die Zuleitungen sind unter die maximale Frosttiefe, d.h. mindestens 1.30 m tief, zu verlegen. Die Leitungen sind zur Vermeidung von Korrosionsschäden vollständig mit 16-er Betonkies zu umhüllen. Grössere Zuleitungen sind mit einem Absperrschieber zu versehen, der nur durch die Organe der WV, bedient werden darf.

- Abnahme,
Einmessung

⁷ Vor dem Eindecken des Grabens sind die Leitungen durch die WV, einer Kontrolle zu unterziehen und einzumessen. Wird dies nicht eingehalten, muss diese auf Verlangen der WV auf Kosten des Verursachers freigelegt werden. Im Wasserleitungsgraben dürfen keine anderen Werkleitungen verlegt werden.

⁸ Auf dem Leitungstrasseee dürfen keine Bauwerke erstellt werden. Ebenso ist auf das Pflanzen von Bäumen und hohen Sträuchern zu verzichten. Sind trotzdem Bauwerke vorhanden, sind diese auf Kosten des jeweiligen Grundeigentümers oder Werks bei Bautätigkeiten an der Wasserleitung zu entfernen.

§ 21 Bestehende Leitungen

Bestehende
Leitungen

¹ Bestehende Hausanschlussleitungen müssen anlässlich von Reparaturen oder Leitungsverlegungen auf Kosten der Gebäudeeigentümer mit Abstellschiebern versehen werden, sofern noch keine solchen vorhanden sind.

² Bei Reparaturen oder sonstigen Freilegungen zum Vorschein kommende Eisenleitungen müssen auf Kosten der Grundeigentümer ersetzt werden. Art und Dimension der Leitung werden durch die WV bestimmt.

§ 22 Kostentragung, Eigentum

Kostentra-
gung, Eigen-
tum

¹ Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen sind auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen und bleiben in dessen Eigentum. Sie sind auf seine Kosten durch die WV zu unterhalten.

² Die Zuleitungen einschliesslich Anzapfstelle bzw. Anschluss-T-Stück und allenfalls Absperrschieber werden auf Kosten des Bezügers durch die Organe der WV erstellt. Es wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben. Massgebend ist das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Beinwil am See.

³ Die WV ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Bauherrn Sicherstellung (Akontozahlung, Vorauszahlung) für die zu leistenden Kostenbeiträge zu verlangen.

§ 23 Unterhalt

Unterhalt

¹ Schäden an privaten Leitungen sind der WV unverzüglich zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV auf Kosten des Eigentümers.

² Kommt ein Leitungseigentümer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhalts- oder Reparaturarbeiten ausführen zu lassen.

- Hausan-
schlussleitun-
gen

³ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

§ 24 Schieber, Schiebertafeln

*Schieber,
Schieberta-
feln*

¹ Der Schieber in der Hausanschlussleitung darf nur von der WV bedient werden. Die WV lehnt jegliche Haftung ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

² Die Wasserversorgung kann für jeden Schieber (auch öffentliche) eine Schiebertafel montieren, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Gartenmauer usw.) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 25 Stilllegung von privaten Leitungen, Nullverbrauch

Stilllegung

¹ Muss auf Verlangen des Gebäudeeigentümers der Zähler ausgebaut werden, (Gebäudeabbruch, nicht mehr bewohnte Liegenschaft etc.) wird die private Leitung von der WV zu Lasten des Eigentümers vom öffentlichen Leitungsnetz abgetrennt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Abgaben.

² Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

Nullverbrauch

³ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Abs. 2.

§ 26 Erdung

Erdung

¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

§ 27 Haftung

Haftung

¹ Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die infolge Eintritt (undichte Hauseiführungen, Schutzrohren etc.) von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entstehen könnten. Für Schäden, die Dritten bei Leitungsbrüchen an Gemeindeleitungen erwachsen, haftet die WV, ausgenommen bei höherer Gewalt.

4. Hausinstallationen

§ 28 Definition

*Hausinstalla-
tion*

¹ Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Haupthahnen, mit Ausnahme des Wasserzählers, bezeichnet.

§ 29 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Eigen-, Regen-, Grauwasser

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

§ 30 Kostentragung

Kosten

¹ Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungs- und Wasserbehandlungsanlagen, Druckreduzierventile Sicherheitsventile etc.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 31 Einbau

Einbau

¹ Die Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Installationen sind nach den „Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen“ des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erstellen.

² Es sollen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

- Drucksicherung

³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen).

§ 32 Ausführung

Ausführung

¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten (auch Privatwasser) oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Hausanschlussleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann den Einbau von Systemtrenngräten oder dergleichen verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungsanlagen sind untersagt.

Bewilligungspflichtige Maschinen, Anlagen

³ Der Anschluss und der Betrieb von Maschinen, Anlagen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen sind bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann für solche Anlagen besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

⁴ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom SVGW zugelassen werden.

⁵ Wassermotoren und WC-Direktspülungen sind nicht gestattet.

⁶ Die WV ist berechtigt, Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme (Installationskontrolle) selbst oder unter Beizug eines Experten zu prüfen. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

§ 33 Betrieb und Unterhalt

Betrieb, Unterhalt

¹ Vorschriftswidrig erstellte, mangelhafte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen und Apparate muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder Instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen und Apparate nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

- Haftung

² Der Bezüger haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. (Verschmutzung, Leitungsnetz etc.) Der Bezüger ist insbesondere verpflichtet, der WV Störungen jeder Art, insbesondere Wasserverluste bei der Zuleitung oder Geräusche, welche Leitungsbrüche vermuten lassen, unverzüglich zu melden.

- Frostgefahr

³ Bei Frostgefahr sind dem Einfrieren ausgesetzte Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

§ 34 Betriebskontrollen, Zählerablesung

Kontrolle, Zählerablesung

¹ Die Kunden sind verpflichtet, der WV Zutritt zu ihren privaten Räumen zu gewähren, soweit dies zur Ablesung, Auswechslung der Wasserzähler oder zur Kontrolle der Installationen der Wasserversorgung notwendig ist. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für Mängel.

5. Wasserzähler

§ 35 Einbau

Wasserzähler

¹ Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers.

² Pro Hausanschlussleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Anschlussleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

Abstellhahn

³ Bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben muss unmittelbar vor und nach dem Zähler ein Abstellhahn vorhanden sein, so dass ein rasches Auswechseln gewährleistet ist.

Zugang

⁴ Der Zugang zu den Wasserzählern und den Hauptabstellhähnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Personals der WV gehen zu Lasten des Kunden.

Standortwahl ⁵ Der Standort des Zählers ist im Einvernehmen mit der WV festzulegen und muss so gewählt werden, dass die Ablesung jederzeit leicht und ohne Hilfsmittel möglich ist. Falls die elektrische Messung in einem Fassadenkasten oder in einem zentralen Raum installiert ist, wird für die Wasserzählung eine Fernmessung verlangt. Ein entsprechendes Leerrohr ist zu Lasten des Bezügers zur elektrischen Messstelle zu verlegen.

⁶ Der Zähler muss frostsicher untergebracht und vor Beschädigung geschützt sein.

⁷ Schächte zur Unterbringung von Wasserzählern sind nur zulässig, wenn aus technischen Gründen eine andere Unterbringung nicht möglich ist, und erfordern eine Bewilligung der WV. Grösse und Standort des Schachtes werden von der WV bestimmt und sind so zu wählen, dass die Ablesung und Auswechslung des Zählers ohne Schwierigkeiten erfolgen kann. Für in Schächten untergebrachte Zähler ist eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche dem Mehraufwand für das Ablesen entspricht, oder der Bezüger verlegt zu seinen Lasten ein Leerrohr zur elektrischen Messstelle, damit eine Fernmessung für den Wasserzähler eingerichtet werden kann. Massgebend ist das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Beinwil am See.

§ 36 Wasserzähler für besondere Zwecke

Wasserabgabe besondere Zwecke ¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, temporäre Wasserabgabe usw.) erfolgt über Wasserzähler; Miet-, Montage- und Unterhaltskosten trägt der Kunde.

² Bauwasseranschlüsse an Hydranten sind nur in Ausnahmefällen, nur ganz kurzfristig und nur über Zähler zulässig. Die Bewilligung erteilt die WV.

³ Der Bezüger haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Bedienung, unrichtige Handhabung oder Vernachlässigung verursacht (Trinkwasserverschmutzung, Sach- und Personenschäden, Druckschläge, Frostschäden, Leitungsschäden etc.).

§ 37 Ablesung

Ablesung ¹ Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch die WV. Zu diesem Zweck ist dem Personal der WV der Zutritt zu den Wasserzählern zu gestatten. Die Wasserversorgung kann die Änderung der Ableseperioden anordnen.

² Die Kunden können angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der WV zu melden.

§ 38 Schäden; Behebung

Schäden, Behebung ¹ Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Sachbeschädigungen, Frostschäden etc.) haftet der Kunde. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Personen vorbehalten. Kunden und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern sowie das Entfernen von Plomben untersagt.

§ 39 Revision

*Revision,
Defekte*

¹ Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung des Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Prüf- und Revisionskosten. Im andern Falle hat der Kunde für die Prüfkosten aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn dessen Messfehler grösser als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung ist.

§ 40 Defekter Zähler; Verrechnung des Wasserverbrauchs

*Ver-
brauchser-
mittlung bei
Defekt*

¹ Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Ungenauigkeit nachgewiesen, wird der Wasserverbrauch aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt.

6. Bezugsverhältnis zwischen Kunden und WV

§ 41 Anschlusspflicht

*Anschluss-
pflicht*

¹ Innerhalb des Baugebiets müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die privaten Wasserversorgungsanlagen den trinkwasserhygienischen Anforderungen entsprechen und das Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

² Für die Erstellung sowie für die Abänderung von Zuleitungen ist vor Baubeginn eine Anschlussbewilligung einzuholen.

Kunde

³ Als Kunde gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte.

§ 42 Meldepflicht und Handänderungen

*Meldepflicht,
Handände-
rungen*

¹ Hand- und Adressänderungen sind der WV frühzeitig und schriftlich mitzuteilen.

§ 43 Lieferungsverträge

Lieferung

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge.

Kündigung

² Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf drei Monate kündigen. Die Abtrennung eines Hausanschlusses vom Netz erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

§ 44 Wasserverlust

Wasserverlust

¹ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen oder Apparate zurückzuführen sind, geben dem Kunden keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs (Wassergebühren, Abwassergebühren etc.). Es gilt die Eigenverantwortung jedes Gebäudeeigentümers.

§ 45 Unberechtigter Wasserbezug

- Unberechtigter Bezug* ¹ Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
- Kosten und Haftung* ² Nicht bewilligte Bezüge werden gemäss dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Beinwil am See in Rechnung gestellt. Der Benutzer haftet gegenüber der WV und Dritten für allfällige Schäden (Trinkwasserverschmutzung, Sach- und Personenschaden, Druckschläge, Frostschäden, Leitungsschäden etc.).

§ 46 Besonderer Wasserbezug

- Besonderer Wasserbezug* ¹ Die Wasserabgabe an Kunden mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen wie Klima- und Kühlanlagen, Wassermotoren, Injektoren, Zier- und Schwimmbassins, öffentliche Brunnen etc. bedarf einer besonderen Bewilligung der WV.
- ² Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere temporäre Zwecke, bedarf einer Bewilligung der WV. Der Bezug von Wasser ab Hydranten ist nur mit Zustimmung der WV zulässig.
- Meldepflicht* ³ Das Auffüllen eines Schwimmbassins mit mehr als 10 m³ Inhalt ist der WV vorgängig zu melden.

§ 47 Wasserbeschaffenheit

- Wasserbeschaffenheit* ¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Kunden den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.
- Überwachung* ² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers in den Anlagen der WV in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.
- ³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Kunden in der Regel keinen Anspruch auf Kürzung des Wasserpreises.

§ 48 Wasserverwendung

- Wasserverwendung* ¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Die Verwendung von Trinkwasser zu gewerblichen und industriellen Zwecken ist bewilligungspflichtig. Jede Wasserverschwendung ist zu unterlassen.
- Wassermangel* ² Bei Wassermangel kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen und Massnahmen erlassen.

§ 49 Betriebseinschränkungen und Liefersperre

- Betriebseinschränkungen* ¹ Bei Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann diese die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Kunden werden über solche Situationen soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig informiert. Die Wasserabgabe für häusliche

Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten, ausgenommen für Brandfälle, vor. Die Kunden mit empfindlichen Hausinstallationen und Apparaten sowie Kunden, die auf eine möglichst ununterbrochene Versorgung angewiesen sind (Coiffeure, Zahnärzte, Restaurant, Hotel, Betriebe, Aquarium etc.), müssen auf ihre Kosten die geeigneten Massnahmen treffen bzw. veranlassen, damit sie im Falle von Betriebseinschränkungen und/oder -unterbrüchen keinen Schaden erleiden; eine Schadenersatzpflicht der WV besteht nicht.

² Die WV kann die Wasserlieferungen generell einschränken oder unterbrechen. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

³ Kommt ein Kunde seiner Zahlungspflichten nicht nach, ist die WV berechtigt die Wasserabgabe zur Liegenschaft einzustellen. Die Wasserabgabe erfolgt danach über einen provisorischen Wasserbezugsort, im Holprinzip oder eingeschränkte Versorgung (Hydrant, externer Wasserbezug etc.).

⁴ Verstopfungen an Internen Installationen und Mischanlagen (Hahnenausläufe, Mischarmaturen, Duschen etc.) als Folge Wasserunterbrüchen (unvorhergesehene, wie angemeldete Unterbrüche etc.) müssen auf eigene Kosten wieder Instand gestellt werden.

§ 50 Verbot der Wasserabgabe

*Verbotene
Wasserabgaben*

¹ Ohne schriftliche Zustimmung der WV sind verboten:

- Die Abgabe von Wasser aus einer am öffentlichen Leitungsnetz angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt
- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von Hydranten und plombierter Umgangs Hähnen, ausser bei Brandfällen.
- Änderungen an Hauptabstellventilen und Wasserzählern.

7. Bewilligungsverfahren

§ 51 Anschlussgesuche

*Anschluss-
gesuch*

¹ Einer Anschlussbewilligung an das Versorgungsnetz der WV bedürfen:

- Der Neuanschluss einer Liegenschaft
- Die Änderung einer bestehenden Hausanschlussleitung
- Die Änderung oder Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches zur Folge hat.

² Bei Neu- und Umbauten sind die Anschlussgesuche Bestandteil des jeweiligen Baugesuchs

§ 52 Planunterlagen

- Gesuchunterlagen* ¹ Dem Anschlussgesuch sind folgende Unterlagen dreifach und digital beizulegen:
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000
 - Kellergrundriss 1:50 oder 1:100
(Die Standorte des Hausanschlusses, des Wasserzählers und der Verteilbatterie ist auf den Plänen zu bezeichnen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzutragen.)
 - Schnitt 1:50 oder 1:100
 - Auflagen der Brandschutzversicherung von der Aargauischen Gebäudeversicherung (Feuerlöscher, Löschposten, Sprinkleranlagen etc.)
 - Angaben über die Gesamtgeschossflächen
(Die Gesamtgeschossfläche ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich Nebenräume wie WS, Garderoben, Treppenhäuser, Wintergärten, überdachte Sitzplätze usw., mit Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte. Der nicht zu Wohnzwecken dienende Teil des Estrichs zählt nicht zur Gesamtgeschossfläche.)
- Fehlerhaft eingereichte Bau- und Anschlussgesuche werden erst nach Einreichung der fehlenden Unterlagen behandelt.
- Anschlüsse in Kantonsstrassen* ² Müssen Hausanschlussleitungen in Kantonsstrassen eingelegt werden, so ist nach der definitiven Festlegung des Leitungstrassees durch die WV, dem zuständigen Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) durch die Bauherrschaft einzureichen.
- Änderungen* ³ Die von der WV festgelegten Leitungsführungen ab den Netzanschlusspunkten (öffentlichen Leitungen) sowie der Ort der Leitungseinführung in das Gebäude dürfen nur mit Zustimmung der WV, geändert werden.
- ⁴ Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.
- Ausführungspläne* ⁵ Nach Abschluss der Bauarbeiten sind dem Gemeinderat innert Monatsfrist Ausführungspläne für die Anschlussleitungen zuhanden der Werkleitungspläne einfach und digital einzureichen. Die Kosten für Aufnahme und Nachtragung sind vom Abonnenten zu bezahlen.

§ 53 Anschlussbewilligung

- Anschlussbewilligung* ¹ Mit den Leitungsbauarbeiten darf erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Anschlussbewilligung begonnen werden.
- ² Mit der Bewilligung des Anschlusses wird der Gesuchsteller Kunde der WV und anerkennt dadurch den Inhalt dieses Reglements.

8. Rechtsschutz und Vollzug

§ 54 Rechtsschutz, Vollstreckung

- Rechtsschutz* ¹ Das Rechtsverhältnis zwischen der WV und den Wasserbezügern wird durch das vorliegende Reglement geregelt. Die Bestimmungen des Reglements gelten sowohl für bisherige als auch für neue Bezüger. Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des Reglements und der gelten den Vorschriften und Tarife. (gemäss Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Beinwil am See)

² Gegen Anordnungen und/oder Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

³ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim zuständigen Departement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des eines Departements beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung ⁴ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007¹.

§ 55 Strafbestimmungen

Strafbestimmungen ¹ Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 56 Inkrafttreten

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden das Wasserreglement vom 7. Juni 2005 und alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Erlasse aufgehoben.

§ 57 Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen ¹ Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften des neuen Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. Juni 2019.

Der Gemeindeammann:
Peter Lenzin

Der Gemeindeschreiber:
Stefan Jetzer

Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 30. Juli 2019 in Rechtskraft erwachsen.

¹ SAR 271.200